



Studiengang Theatertechnik

Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.

(2) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.02.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Anlagenmechaniker/in,
- Automobilmechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Industriemechaniker/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Werkzeugmechaniker/in
- Zerspanungsmechaniker/in
- Energieelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Elektroinstallateur/in
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik

(3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

(4) Die im Ausbildungsplan genannten Inhalte müssen in Art und Umfang in einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden. Die Studienbewerberin / der Studienbewerber hat dies durch detaillierte Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch die/den Beauftragte/n für praktische Vorbildung.

(5) Ausbildungsplan:

Eine praktische Vorbildung von 18 Wochen ist eine zusätzliche Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Die geeigneten Ausbildungen (siehe oben) und die Details für das vorgeschriebene Vorpraktikum siehe unten.

Themenschwerpunkt 1:

Maschinenbau (8 Wochen)

1. Grundlegende Arbeitstechniken (3 Wochen)

z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden sowie Mess- und Prüftechnik.

2. Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen, z.B. Drehen, Fräsen, u. a. (2 Wochen)

3. Herstellung stoffschlüssiger Verbindungen (1 Woche) z.B. Anwendung von Schweißverfahren.

4. Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen (2 Wochen)

z.B. Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung



Themenschwerpunkt 2:

Theater- und Veranstaltungsbetrieb (10 Wochen)

1. Tätigkeit in der Bühnentechnik (4 Wochen)

im Theater: im Bühnenbetrieb (z. B. Auf- und Abbau von Dekorationen, Vorstellungsbetrieb, Magazinierung, Transport),
oder

im Veranstaltungsbereich: Auf- und Abbau von Bühnen (Podesterie, Groundsupports, Riggs, Tribünen etc.), Auf- und Abbau von Dekorationen und Messeständen, Lagerung, Wartung und Instandhaltung

2. Tätigkeit in der Beleuchtungstechnik (2 Wochen)

im Theater: in der Beleuchtungsabteilung, (z.B. Montage und Einrichtung von Scheinwerfern und Projektoren, Verfolgerbedienung, Vorstellungsbetrieb, Probenbetreuung, Wartung und Instandhaltung)

oder

im Veranstaltungsbereich: Auf- und Abbau von Licht- und Projektionsanlagen, Showbetreuung, Transport und Lagerung, Wartung und Instandhaltung

3. Tätigkeit in der Ton-, Video- und Medientechnik (2 Wochen)

im Theater: in der Tonabteilung (z.B. Montage und Einrichtung von Beschallungs- und Videoanlagen, Vorstellungsbetrieb, Probenbetreuung, Mitschnitte, Wartung und Instandhaltung)

oder

im Veranstaltungsbereich: Auf- und Abbau von Ton- und Videoanlagen, Medien und Konferenztechnik, Showbetreuung, Transport und Lagerung, Wartung und Instandhaltung

4. Tätigkeit nach Angebot des Ausbildungsbetriebes (2 Wochen)

im Theater: z.B. Requisite, Pyrotechnik, Technische Leitung, Produktionsleitung, Dekorationsbau, Maschinenabteilung

oder

im Veranstaltungsbereich: z.B. Spezialeffekte, Pyrotechnik, Produktionsleitung, Dekorationsbau, Materialwirtschaft, Lagerhaltung